

**Satzung des Fördervereins
„Hand in Hand der Ev. Tageseinrichtung Katharina von Bora e.V.“
in 59269 Beckum, Theodor-Storm-Straße 17**



§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen:

„Hand in Hand der Ev. Tageseinrichtung Katharina von Bora e.V.“

Er hat seinen Sitz in Beckum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der evangelischen Tageseinrichtung Katharina von Bora, Theodor-Storm-Straße 17 in 59269 Beckum. Dieses ist der ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein hat das Ziel, die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der evangelischen Tageseinrichtung Katharina von Bora ideell und materiell zu unterstützen. Diese Aufgabe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Auszahlungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Kindergarteneltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Kindes aus dem Kindergarten.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung von Einzahlungen oder Einlagen, auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf Vergütung irgendwelcher Art.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Beitrages liegt im freiwilligen Ermessen des Mitgliedes.

Er beträgt mindestens 7,50€ im Jahr.

Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.

Der Beitrag ist jeweils für ein Jahr durch Überweisung auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

Ersten Vorsitzenden

Zweiten Vorsitzenden

Schriftführer/in

Stellvertretenden Schriftführer/in

Kassenführer/in

Zwei Rechnungsprüfer/innen

Zwei Beisitzer/innen

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/Die erste Vorsitzende wird von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten.

Jeweils nach Ablauf des folgenden Turnus wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt:

in einem Jahr die/der erste Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die erste Kassenprüfer/in, der/die erste Beisitzer/in.

Im darauf folgenden Jahr werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

Der/die zweite Vorsitzende, der/die zweite Kassenprüfer/in, der/die stellvertretende Schriftführer/in, der/die zweite Beisitzer/in.

Wenn Vorstandsämter durch Amtsniederlegung oder aus einem anderen Grund frei geworden sind, werden sie bis zur nächsten regulären Vorstandswahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Nachberufung wiederbesetzt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Der/Die 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende dürfen bis zu einem Betrag von 100,00 € Ausgaben für den Zweck des Vereins tätigen, ohne dass eine Vorstandsversammlung einberufen werden muss.

Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögen verpflichten kann.

Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes, wobei in der Erklärung aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der/Die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Kassenführer

Dem/Der Kassenführer/in obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/Sie zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Fördervereins Rechenschaft zu geben. Er/Sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und/oder der/die Kassenführer/in.

Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Den Rechenschaftsbericht des/der Kassener/in
4. Die Entlastung des Vorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es wünscht.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand als Aushang in der Kindertagesstätte Katharina von Bora, unter Angabe der Tagessordnung und durch Mitteilung in der lokalen Presse, jeweils unter Wahrung einer Frist von 1 Woche.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der evangelischen Tageseinrichtung Katharina von Bora – der evangelischen Kirchengemeinde Beckum -, mit der Auflage, es für die Förderung dieser Tageseinrichtung zu verwenden. Falls diese nicht mehr besteht, mit der Auflage, es für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.04.2004 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Beckum, den 27.04.2004